



Merkblatt andere Bewerber

zum Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Prüfung 2025
am Institut für Fremdsprachen und Auslandskunde in Erlangen

Teilnahme anderer Bewerber

1. Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und/oder Dolmetscher wird nach der Schulordnung für die Fachakademien vom 9. Mai 2017 durchgeführt.
2. Kandidaten, die keiner Fachakademie angehören, gelten als andere Bewerber gemäß §§ 73 bis 76 der FakO und bedürfen der Zulassung zu der/den Prüfungen. Über die Zulassungsvoraussetzungen informieren wir auf unserer Homepage unter www.ifa.fau.de sowie das Staatsministerium unter www.km.bayern.de
3. Die schriftliche Prüfung wird am 2., 5. und 6. Mai 2025 abgehalten. Die mündlichen Prüfungen finden im Juli 2025 statt, die genauen Termine werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.
4. Wer zugelassen ist, erhält darüber einen Bescheid. Wer nicht zugelassen ist, erhält die eingereichten Unterlagen mit einem entsprechenden Bescheid zurück.
5. Der Meldebogen ist vollständig ausgefüllt bis spätestens **15. Januar 2025** (Datum des Poststempels) an das Institut für Fremdsprachen zu senden. Meldungen, die bis zu diesem Stichtag nicht vollständig vorliegen, können nicht berücksichtigt werden.
6. Beim Ausfüllen des Meldebogens beachten Sie bitte Folgendes:
 - Der grau hinterlegte Kopf des Meldebogens dient Eintragungen der Prüfungsleitung, er ist unbedingt freizuhalten.
 - Für den Zweck der Prüfung gilt als Muttersprache diejenige Sprache, in der die schulische bzw. berufliche Ausbildung überwiegend erfolgte. Dies ist ggf. mit geeigneten Zeugnissen zu belegen.
 - Die Prüfung wird in einer Fremdsprache (mit Deutsch als korrespondierender Sprache) in einem Fachgebiet abgelegt. Angebotene Fremdsprachen sind Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch; angebotene Fachgebiete sind Wirtschaft und Technik (für alle Sprachen), Geisteswissenschaften (für Englisch, Französisch und Spanisch) sowie Rechtswesen (nur für Englisch).
 - Das Ablegen der Prüfung in einer Fremdsprache mit zwei Fachgebieten oder die gleichzeitige Prüfung in zwei Fremdsprachen ist in Erlangen nicht möglich.
 - Die schriftliche Prüfung wird anonym durchgeführt, dazu müssen Sie auf dem Meldebogen ein selbst gewähltes Kennwort von höchstens acht Buchstaben angeben.
7. Der Nachweis einer Berufspraxis als Übersetzer und/oder Dolmetscher ist in Form von Dienstleistungszeugnissen von Arbeit- oder Auftraggebern zu führen, aus denen die Art sowie konkrete Zahlen über Umfang und Dauer der Übersetzer- bzw. Dolmetschertätigkeit hervorgehen (z. B. Durchschnittszahlen über ganztägige, halbtägige, stundenweise Beschäftigung oder übersetzte Norm-Seiten pro Woche/Monat o.ä.).

8. Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachweisen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Bewerber, die an einer ausländischen Hochschule ein Studium in deutscher Philologie abgeschlossen haben.
9. Der Anmeldung ist ein aktueller Lebenslauf beizufügen, aus dem insbesondere der schulische bzw. berufliche Werdegang des Kandidaten hervorgeht. Erreichte Abschlüsse sind durch geeignete Zeugnisse zu belegen. Kopien müssen amtlich oder öffentlich beglaubigt sein.
10. Zudem wird eine Erklärung verlangt, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.
11. Ausländische Bildungsnachweise, die nicht in den Sprachen Englisch, Französisch oder Spanisch ausgestellt sind, sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, aus denen die Gleichwertigkeit mit Schulabschlüssen in der Bundesrepublik Deutschland nicht ersichtlich ist, müssen die Gleichwertigkeit ihrer Zeugnisse im Voraus durch die Zeugniserkennungsstelle für den Freistaat Bayern, Stuttgarter Str. 1, 91710 Gunzenhausen, Tel. 09841-686252, bestätigen lassen.

12. Auf dem Meldebogen ist anzugeben, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg die Staatliche Prüfung für Übersetzer und/oder Dolmetscher bereits abgelegt wurde. Hier ist zusätzlich zu vermerken, ob eine derartige Prüfung „als nicht abgelegt gewertet“ oder der „Rücktritt genehmigt“ wurde.

13. Gebühren

Für die Teilnahme an der Prüfung für Übersetzer und/oder Dolmetscher als anderer Bewerber werden eine Bearbeitungsgebühr sowie eine Prüfungsgebühr erhoben:

- Die *Bearbeitungsgebühr* beträgt € 150.- und ist bei Antragstellung fällig. Die Gebühr verfällt bei Nichtzulassung oder Rücknahme des Antrags. Wird eine am IFA abgelegte Prüfung wiederholt, so entfällt diese Gebühr.

Dem Zulassungsantrag ist ein Beleg über die Überweisung der Bearbeitungsgebühr beizufügen. Anträge, die ohne Zahlung der Bearbeitungsgebühr eingehen, werden nicht bearbeitet.

- Die *Prüfungsgebühr* beträgt € 350.- für die Übersetzerprüfung bzw. € 400.- für die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung. Diese Gebühr ist bei Erhalt des Zulassungsbescheids zu zahlen.

Ist sie nicht **bis spätestens 15. April 2025** eingegangen, so wird dies als Rücknahme des Antrags gewertet, die Zulassung wird unwirksam und eine Teilnahme an der Prüfung ist ausgeschlossen. Überweisen Sie die Bearbeitungs- und Prüfungsgebühr bitte auf unser Konto bei der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach:

IBAN: DE95 7635 0000 0000 0016 83 (SWIFT: BYLADEM1ERH)

und geben Sie als Verwendungszweck "ÜDP 2025" und den Namen des Kandidaten an.

Stand: September 2024